

“Ich bekomme einen Kulturpass, wenn ...”

1. Ich beziehe aktuell die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)**, lebe in einer prekären Lebenssituation.
Alle DauerleistungsbezieherInnen bekommen in Summe weniger Geldleistungen / Richtgrundsatz, als die Höhe der Armutgefährdungsgrenze. Sie sind somit als Gruppe anspruchsberechtigt. Es ist keine weitere Einzelfallprüfung notwendig. Die Ausgabe der Pässe erfolgt über die Sozialzentren der Stadt Wien (Gültigkeit 1 Jahr). Sie finden alle Adressen unter <http://sozialinfo.wien.gv.at/> Suchwort: Sozialzentren, oder durch die zuständige Geschäftsstelle des AMS (Gültigkeit 6 Monate). EinzelfalleLeistungsbezieherInnen sind nicht per se anspruchsberechtigt.

2. Ich beziehe aktuell eine der folgenden **AMS-Geldleistungen**: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Deckung des Lebensunterhaltes, Überbrückungshilfe, erweiterte Überbrückungsbeihilfe, Überbrückungsgeld oder Pensionsvorschuss. (Die Ausgabe des Kulturpasses ist erst nach Berechnung des Leistungsbezuges möglich!). Die Vormerkung als Arbeitssuchender allein genügt nicht. Mein Tagsatz übersteigt keine **€ 34,36** am Tag.
(30 mal € 34,36 entspricht der Armutgefährdungsgrenze von € 1.031,- im Monat, 12 mal im Jahr).
*Diese Geldleistungen bemessen sich am bisherigen Einkommen, können also auch höher als die Armutgefährdungsgrenze sein, dadurch ist eine individuelle Prüfung, bzw. eine Tagsatzfeststellung vor Ausgabe des Kulturpasses durch das AMS und die ausgebenden Kursmaßnahmenträger notwendig.
Da bei AMS-LeistungsbezieherInnen keine Haushalteinkommensprüfung stattfindet und die durchschnittliche Arbeitslosenzeit ca. 4 Monate beträgt, kann von einer kurzfristig prekären Einkommenssituation ausgegangen werden, die eine kürzere Gültigkeitsdauer des Kulturpasses von 6 Monaten legitimiert. Bei längerer Arbeitslosigkeit, bzw. bei Bezug der BMS kann der Kulturpass neu ausgestellt werden.*

3. Mir steht die Bedarfsorientierte Mindestsicherung **Richtsatzergänzung** zu.
*Richtsatzergänzungsberechtigte haben ein geringeres individuelles Einkommen (Leistungen aus AMS / Pensionsansprüchen) als der Ausgleichszulagenrichtsatz und neu der Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Dies entspricht der maximalen Geldleistung der Sozialhilfe. D.h. die Personen, die die Ausgleichszulage, bzw. BMS beziehen, sind anspruchsberechtigt ohne dass nochmals individuell geprüft werden müsste.
Höhe der BMS in Wien betrug für das Jahr 2011 (Zahlen für 2012 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht): 752,94 Euro pro alleinstehende Person, 1129,41 € für ein Paar, 135,53 Euro pro minderjährigem Kind (ab dem 4. Kind 112,94 €).*

4. Ich bin **AsylwerberIn**.
*AsylwerberInnen dürfen nicht arbeiten und haben keinen Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung -. Sie bekommen ein geringes Taschengeld von 40,- € pro Monat, zu der Beherbergung in Wohnheimen. D.h. diese Personengruppe ist anspruchsberechtigt ohne individuelle Prüfung.
Asylberechtigte, die selbstständig wohnen, leben von 180,- € + 40,- € Taschengeld pro Monat.*

5. Mein (Haushalts-) **Einkommen** liegt monatlich unter der Armutgefährdungsgrenze von **€ 1.031,- (12 mal im Jahr, oder € 884,- 14 mal im Jahr)**, bzw. **€ 12.371,- pro alleinstehender Person im Jahr**.
Zur Berechnung der Armutgefährdung ist immer das **Haushaltseinkommen** die Grundlage; die Armutgefährdungsgrenze wird dabei multipliziert um den Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen/Jugendlichen (älter als 14 Jahre) im Haushalt, und um 0,3 für jedes Kind (jünger als 14 Jahre), **das heißt es bekommen:**

Zwei Erwachsene	€ 1.546,50 d.h. € 1.031,- mal Faktor 1,5
Alleinerziehende und 1 Kind (7 Jahre)	€ 1.340,30 d.h. € 1.031,- mal Faktor 1,3
Zwei Erwachsene mit einem Kind (15J)	€ 2.062,00 d.h. € 1.031,- mal Faktor 2,0
Zwei Erwachsene mit zwei Kindern (5J, 13J)	€ 2.165,10 d.h. € 1.031,- mal Faktor 2,1
Zwei Erw. mit drei Kindern (4J, 11J, 19J)	€ 2.680,60 d.h. € 1.031,- mal Faktor 2,6

Im **Haushaltseinkommen**, das europaweit nach der gleichen Methode EU-SILC berechnet wird, ist alles real verfügbare Einkommen einbezogen, d.h. incl. Familienbeihilfe, erhöhter Familienbeihilfe für behinderte Kinder, Alimente, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, Ausgleichszulage, Einkommen.

Ausnahme: Pflegegeld wird nicht eingerechnet.

Pflegegeld ist eine Geldleistung für den Zukauf von Pflegedienstleistungen, die individuell berechnet wird, sie wird nicht als Einkommensanteil gesehen.

Ausnahme: Erhöhte Familienbeihilfe für Erwachsene kann ausgenommen werden

Erhöhte Familienbeihilfe für Menschen mit Behinderung geht oft einher mit erhöhten Kosten für ein selbständiges Leben. Wenn durch diese erhöhten Kosten kulturelle Teilhabe nicht möglich ist, kann diese Geldleistung von der Berechnung ausgenommen werden. Dazu bedarf es einer Vereinbarung zwischen ausgebender Stelle und Kulturpass-BesitzerIn.

6. Der **Pass gilt** ab Ausstellung **ein Jahr** (außer AMS). Wenn ich ihn schon vor dieser Gültigkeitsbegrenzung nicht mehr brauche, gebe ich ihn zurück.
Wir gehen davon aus, dass Personen vom Kulturpass nicht mehr Gebrauch machen, wenn sich ihre Einkommensverhältnisse gebessert haben.
7. **Vor dem 10. Geburtstag** gilt das 1 zu 1 Prinzip: Ein Elternteil und ein Kind haben freien Eintritt bei Kultureinrichtungen mit Kinder- und Jugendprogramm.
Kultureinrichtungen für Kinder und Jugendkultur sind bei mehreren Kindern sehr entgegenkommend.
8. Als **Jugendliche/r (ab 10)** habe ich ebenfalls Anspruch auf einen eigenen Pass, wenn meine Eltern unter der Armutsgefährdungsgrenze leben. Gilt nur in Verbindung mit SchülerInnenausweis, bzw. eigenem Lichtbildausweis.
9. **Jugendliche und junge Erwachsene** werden entsprechend ihrem Haushaltseinkommen bewertet (Kriterien: ab 16 Jahre bzw. Volljährigkeit/Selbständige Lebensführung/Individualeinkommen). Wenn der Jugendliche über 18 Jahre alt ist und in der Familie lebt, dann gilt das Familienprinzip (Haushaltseinkommen).
Das Haushaltseinkommen der Familie lässt sich oftmals bei der Beantragung durch Jugendliche praktisch nicht bemessen, da die Jugendlichen oft nicht den Zugang zu diesen Informationen bekommen. Wichtig ist die Ausgabe an Jugendliche daher im Rahmen einer Maßnahme zur Ausbildung, bzw. durch Jugendbetreuungseinrichtungen, die die familiären Rahmenbedingungen einschätzen können.
10. Als **Studierende/r** habe ich keinen Anspruch auf den Pass. *Ausnahme:* Ich beziehe Sozialhilfe/Leistungen der ÖH (Sozialtopf/ besondere Unterstützungen). Wenn andere soziale Problemlagen im Vordergrund stehen wie AlleinerzieherInnen, dann entscheiden diese.
*Studierende verfügen in den meisten Fällen über kein Einkommen, das die Armutsgefährdungsgrenze übersteigt. Trotzdem berechtigt diese Situation nicht, den KulturPass in Anspruch zu nehmen. Das Studiengeld für mittellose StudentInnen ist berechnet an den tatsächlichen Ausgabepositionen- und Notwendigkeiten der Studierenden, bzw. die meisten Eltern haben für die Studienkosten aufgrund Ihrer Ausbildungsverpflichtung aufzukommen. Für individuell zu lösende schwierige finanzielle Situationen unterstützt das Sozialreferat der ÖH diese StudentInnen auf Antrag und nach individueller Bewertung auch mit dem Anspruch auf den Kulturpass.
Selbsterhalterstipendiate haben keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ihre Entscheidung zu studieren, ist eine bewusste Entscheidung aufgrund der Leistungen aus dem Stipendium, eigenem Einkommen (max. 8000 € pro Jahr), sowie bisher Erspartem. Die Situation kann nicht als Armutsgefährdung betrachtet werden.*
11. Prekäre **Einkommenssituationen** müssen in den Sozialberatungsstellen **offengelegt** und nachvollziehbar dargestellt werden.
Da viele individuell finanziell prekäre Situationen nicht über die Offenlegung des Einkommens allein dargestellt werden können, kann ein Beratungsgespräch, das die Offenlegung der regelmäßigen Ausgaben mit einbezieht zu Lösungen kommen, bei der der Kulturpass unterstützend ausgegeben werden kann.
12. Mit Einkommensnachweis, Lichtbildausweis bekomme ich den Pass von einer ausgebenden Sozialeinrichtung.
13. **Keine kollektive Ausgabe** des Kulturpasses an betreute Gruppen. Es gilt das Individualprinzip. Einrichtungen, die Klienten mit wenig verfügbarem Taschengeld betreuen, aber von ihrer Einkommenssituation keiner Armutsgefährdung unterliegen, haben keinen Anspruch auf den Kulturpass.
Sozial- und Bildungseinrichtungen unterstützten armutsgefährdete Menschen auch durch gemeinsame Besuche von Kultureinrichtungen. Neue Wahrnehmungen, erweitertes Handlungsspektrum, usw. Wir gehen davon aus, dass die besagten Einrichtungen diese Leistungen in ihren Konzepten aufgenommen haben und über entsprechende Budgets verfügen.

Wir geben den „Kulturpass“ aus

1. Wir führen ein Gespräch, überprüfen das Haushaltseinkommen (*siehe Einkommensbestandteile Absatz 5 Seite 1*), Reisepass, Meldezettel, u. a. Unterlagen.
2. Die/er KlientIn ist aktuell in unserer Einrichtung und wird von uns betreut.
3. Keine Weitergabe von Kulturpässen an PartnerInnen von KlientInnen/nur individuelle Ausgabe bei entsprechenden Stellen
4. Der/Die KlientIn ist beim AMS arbeitslos gemeldet. Der Bezug von Arbeitslosengeld/ Notstandshilfe/ Deckung des Lebensunterhaltes, Überbrückungshilfe oder Pensionsvorschuss ist genehmigt. Die Vormerkung als Arbeitssuchende alleine genügt nicht. Der Tagsatz darf € 34,36- nicht überschreiten. Der vom AMS, sowie von den durch das AMS finanzierte Kursmaßnahmen ausgestellte Pass gilt ein halbes Jahr.
5. Das AMS ist nicht für die Ausgabe von Kulturpässen für TeilnehmerInnen an Kursmaßnahmen bzw. Ausbildungsgruppen zuständig.
6. Der/er KlientIn mit prekärer Einkommenssituation sollte eine ausführliche Sozialberatung bekommen.
7. Wir geben an BegleiterInnen, SozialarbeiterInnen keine Pässe aus.
8. Wir schreiben den Namen des/der PassbesitzerIn auf die Karte, Datum der Ausstellung und Stempel der Einrichtung, bzw. Stempel von Hunger auf Kunst und Kultur (Nichtdiskriminierung)
9. Für kürzere Zeiträume einer vorübergehenden Armutgefährdung können durch Rückdatierung des Passes ebenfalls Pässe ausgegeben werden.
10. Wir führen eine Liste, wer den Pass wann bekommt. (bisherige Ausnahme AMS)
11. Wenn Gruppen Kultureinrichtungen nützen wollen, unterstützen wir dies durch vorherige Kontaktaufnahme und Anmeldung.
12. Wir informieren die NutzerInnen, dass die Eintrittskarten keine Almosen sind, sondern dass es sich in der Regel um gespendete, bzw. gesponserte Karten handelt.
13. Wir weisen auf die Selbstverpflichtung hin, dass der Kulturpass zurückgegeben werden soll, wenn sich die Einkommenssituation gebessert hat.
14. Wir werben auf unseren eigenen Werbemittel mit dem Logo der Aktion **“Hunger auf Kunst und Kultur”**